

# **Verordnung**

## **über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Kreuth**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Kreuth folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1**

#### **Fliegende Verkaufsanlagen**

(1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 S. 2 LStVG).

(2) Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Verbot der Aufstellung**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze fliegende Verkaufsanlagen aufzustellen. Das Verbot gilt auf allen Grundstücken, die an folgende Straßen oder deren Gehsteige angrenzen:

Bundesstraße B 307

Bundesstraße B 318

Zamenhofweg

Ringbergweg

Tegernseer Straße

Nördliche Hauptstraße

Hirschbergweg

Pointer Gasse

Weißsachaustraße

Am Kurpark

Raineralmweg

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde muss aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.

(2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann nach Maßgabe von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) widerrufen werden. Die Genehmigung kann Bedingungen und Auflagen enthalten und zeitlich begrenzt erteilt werden.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 1 dieser Verordnung fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 dieser Verordnung genannten Straßen aufstellt oder aufstellen lässt,


oder

2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 dieser Verordnung auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Kreuth, 27.03.2015  
Gemeinde Kreuth

  
Bierschneider  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 08.05.2014 am 31.03.2015 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus Kreuth, Nördliche Hauptstraße 14, hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31.03.2015 angeheftet und am 11.05.2015 abgenommen.

Kreuth, 11.05.2015  
Gemeinde Kreuth

  
Bierschneider  
Erster Bürgermeister